



Prozesserklärung des Angeklagten vom 18.12.2008 im Amtsgericht Oldenburg

Ich sitze hier heute auf der Anklagebank, weil ich von meinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht haben soll. Vorgeworfen wird mir, den Leiter des Lagers Blankenburg durch das Verteilen eines Flugblatts beleidigt zu haben. In diesem Flugblatt wird die Abschaffung des Lagers gefordert und der Leiter Lüttgau als mitverantwortlich für die Durchführung der niedersächsischen Flüchtlingspolitik dargestellt.

Der Strafantrag wurde in der Tat vom Niedersächsischen Innenministerium gestellt. Darin lautet der Hauptvorwurf, dass das Flugblatt zum Ziel hatte den Regierungsdirektor Lüttgau „als amtlichen

Vertreter der niedersächsischen Flüchtlingspolitik verbal anzugreifen“. Amtliche Vertreter_innen der niedersächsischen Flüchtlingspolitik verbal anzugreifen halte ich nicht nur für richtig, sondern für notwendig.

Die Unterbringung von Migrant_innen und Flüchtlingen in Massenunterkünften – also Lagern – wird in der BRD schon seit den 1980er Jahren betrieben; mal abgesehen von den Massenunterkünften für die so genannten Gastarbeiter_innen, die Ende der 1950er Jahre entstanden. Doch erst seit Ende der 1990er Jahre forcierte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen die *dauerhaf-*



te Unterbringung von Flüchtlingen in Massenunterkünften. Diese Massenunterkünfte wurden von einer Erstaufnahmestelle in Erstaufnahmestelle, Sammelunterkunft und Abschiebelager zugleich transformiert. Die Umverteilung in dezentrale Wohnheime und Wohnungen wurde weitgehend eingeschränkt. Das heißt, erklärtes Ziel des Innenministeriums war und ist, dass die Flüchtlinge ihren gesamten Aufenthalt – von der Ankunft bis zur so genannten „Rückführung“ – im Lager verbringen.

Der niedersächsische Flüchtlingsrat stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Unterbringung in einem Lager dem Land Niedersachsen etwa drei Mal so viel Kosten verursacht, wie eine dezentrale Unterbringung in einer Kommune.¹ Daraus kann man meiner Meinung nach schließen, dass die Gründe für diese Entwicklung nicht etwa einfach in Sparmaßnahmen zu finden sind, sondern, dass es sich hier um eine politische Entscheidung handelt.

Inwiefern diese Entscheidung Sinn macht, machte Minister Schünemann in der Antwort auf die Resolution des Oldenburger Stadtrates deutlich, in der die Landesregierung aufgefordert wurde, „die vorgebrachten Kritikpunkte der Bewohnerinnen und Bewohner der ZAAB Blankenburg ernsthaft und intensiv zu prüfen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.“ (aus der einstimmig verabschiedeten Resolution des Oldenburger Stadtrates vom 20.11.2006) Schünemann führte in einem Antwortschreiben an den Oberbürgermeister vom 09.01.2007 aus, warum er eine „ernsthafte Prüfung“ ablehnt. Er führt die Vorzüge der Isolation an, die eine zentrale Unterbringung habe, schließlich „sollen [ausreisepflichtige Personen] auch nicht integriert werden“ (aus dem Brief Schünemanns vom 09.01.2007). Ausreisepflichtig sind dabei nahezu alle. So wurden beispielsweise 2006 nur 0,8 % der Asylentscheidungen nach Grundgesetz Artikel 16 positiv entschieden und weitere 5,6 % unterlagen temporärem Abschiebeschutz bzw. Abschiebeverbot. (vgl. BAMF) 94 % aller Asylbewerber_innen waren demnach ausreisepflichtig. Durch eine dezentrale Unterbringung würde „ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise“ sinken „und der Aufenthalt“ würde „sich faktisch verfestigen“ (aus dem Brief Schünemanns vom 09.01.2007). Dies müsse verhindert werden. Das Lager verstanden als eine totale Institution im Goffmanschen Sinne² bietet aus Sicht der Landesregierung hier

die effektivste Form.

Auch die starke Kontrolle, unter der die Flüchtlinge stehen, wenn sie in einem Lager wohnen bietet aus Sicht der Landesregierung Vorteile, nämlich den, stärkeren Druck auszuüben und eine Abschiebung leichter durchführen zu können. Lager sollen außerdem eine abschreckende Wirkung haben. Dies brachte Lothar Späth – damaliger Ministerpräsident Baden-Württembergs schon 1982 – kurz nach der Einrichtung der ersten Sammellager für Flüchtlinge in Deutschland nach der zweiten Hälfte der 1940er Jahre auf den Punkt. Damals sagte er: „Die Buschtrommeln werden in Afrika signalisieren – kommt nicht nach Baden-Württemberg, dort müsst ihr ins Lager.“ (vgl. Schwäbisches Tagblatt 5.5.1982)

Eine derart ausgerichtete Flüchtlingspolitik scharf zu verurteilen, liegt meiner Meinung nach nicht nur im Rahmen der freien Meinungsäußerung, sondern sie drängt sich allen auf, denen die Würde und das Wohlergehen von Anderen, in diesem Fall Flüchtlinge, am Herzen liegt. Der Rückkehrforderung, die im Zentrum der Politik der Landesregierung steht, setze ich die Forderung nach einem Bleiberecht für alle und einer dezentralisierten Unterbringung entgegen. Dafür mache ich Gebrauch von meinem Recht auf freie Meinungsäußerung.

Dass der Landesregierung und seinen Vertreter_innen in den lokalen Behörden die Ausübung dieses Rechtes nicht passt, wurde schon in der Vergangenheit deutlich. Als nahezu alle Bewohner_innen des Lagers Blankenburg im Oktober 2006 ihren Protest gegen die Politik des Landes und die Lebensbedingungen im Lager auf die Straße trugen, antworteten die Behörden mit repressiven Maßnahmen. Viele Flüchtlinge können von Einschüchterungsversuchen und offenen Drohungen als Reaktion auf ihre Proteste berichten. Mehrere Flüchtlinge, die den Mut aufgebracht haben, ihre Kritik offen vorzutragen, wurden – nach Meinung vieler Flüchtlinge – deswegen in abgelegene Ortschaften oder andere Lager transferiert. Für diese Maßnahmen war unter anderem auch der Regierungsdirektor Christian Lüttgau, der ja der Leiter des Lagers Blankenburg ist, verantwortlich.

Inwieweit der Leiter des Lagers Blankenburg und des so genannten „Ausreisezentrums“ Bramsche/Hespe Christian Lüttgau für die Lebensbedingungen der Flüchtlinge verantwortlich gemacht werden kann, lässt sich lange diskutieren.

Immerhin ist der Streit darüber, ob ein Mensch einen freien Willen hat und also auch die Frage der Schuld des Einzelnen philosophisch bis heute nicht eindeutig geklärt. Sicher ist aber, dass Christian Lüttgau amtlicher Vertreter der Politik des Landes ist, an dessen Umsetzung aktiv mitwirkt und individuelle Initiativen zur Verschärfung der Repression gegen Flüchtlinge ergreift. Er verwaltet insgesamt 1 100 Plätze für Flüchtlinge in den beiden Lagern. In beiden Lagern wurden in den letzten Jahren die Bestrebungen intensiviert, die Rückführungsquote zu erhöhen. Den amtlichen Vertreter_innen dieser Politik erscheinen repressive Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele als angemessen. Diese Maßnahmen sind beispielsweise die Streichung der Sozialleistungen – also der 40 Euro Taschengeld im Monat – bei Nichtkooperation bei der Vorbereitung der eigenen Abschiebung, ständige Verhöre in der Ausländerbehörde und erzwungene Botschaftsvorfürungen, bei denen Flüchtlinge gezwungen werden in die Botschaft desjenigen Landes zu gehen, deren Vertreter_innen ihnen Folter oder ähnliches angetan haben, und das wiederum, um an ihrer eigenen Abschiebung mitzuwirken. Die Konsequenz dieser Maßnahmen ist vor allem, dass sich immer mehr Flüchtlinge gezwungen sehen, in die Illegalität abzutauschen, weil sie dem Druck nicht mehr standhalten.

Zum Begriff des Lagers

In der Anklageschrift des Oberstaatsanwaltes Schewe heißt es, dass durch die „inhaltliche und textliche Ausgestaltung des Flugblattes [...] der Regierungsdirektor Lüttgau als Leiter der ZAAB für einen unbefangenen Dritten den Leitern der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekannt gewordenen Konzentrationslager gleichgesetzt“ wird. Der einzige Begriff, der in meinen Augen eine solche Assoziation beim Herrn Oberstaatsanwalt Schewe ausgelöst haben kann, scheint mir der Begriff „Lager“ zu sein. An keiner Stelle des Textes ist jedoch von Konzentrationslagern oder gar Vernichtungslagern die Rede. Wäre das der Fall, so würde ich mich an dieser Stelle scharf von dem Inhalt des Flugblattes distanzieren. Denn eine solche Gleichsetzung heutiger Flüchtlingspolitik mit der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik relativiert die deutschen Verbrechen von damals, verhöhnt die Opfer und hat Geschichtsverfälschung zur Konsequenz. Allerdings würde ich darauf hoffen, dass

unbefangene Dritte über ausreichend Geschichtsverständnis und Begriffskenntnis verfügen, was sie vor dem oben genannten assoziativen Fehlschluss bewahren würde.

Schließlich verweist der Begriff „Lager“ auch in Deutschland im Gegensatz zu „Konzentrationslager“ nicht ausdrücklich auf den nationalsozialistischen Kontext. Lagerleiter in einem Möbelhaus dürften sonst nicht als solche bezeichnet werden. Aber auch der Begriff Lager für eine Massenunterbringung von Menschen wird vielfältig benutzt. Auch Eltern müssten sich sonst fragen, ob sie es verantworten können, ihr Kind in ein Zeltlager zu schicken. Oberstaatsanwalt Schewe hätte viel zu tun, würde er alle anklagen wollen, die Mitarbeiter_innen des UNHCR, die aus humanitären Gründen Flüchtlingslager überall auf der Welt betreiben, als Mitarbeiter_innen eines Lagers bezeichneten. Aber genau diese humanitären Gründe machen den Unterschied vom Lager Blankenburg zum genannten Beispiel aus. Die Menschen werden gezwungen dort zu leben, obwohl eine andere Unterbringung möglich und sogar kostengünstiger wäre. Dieser Zwang in einem Lager zu leben, entspringt dem politischen Wunsch nach Überwachung und Isolation der Flüchtlinge. Denn gegen diese richtet sich die Politik der Landesregierung und ihrer amtlichen Vertreter_innen.

Die Häftlinge, die das KZ Buchenwald befreiten, prägten die Parole „Wehret den Anfängen!“ Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte sollte es eine besondere Wachsamkeit gegenüber gesellschaftlichen Prozessen geben, in denen Bevölkerungsgruppen aus politischer Überzeugung vom Staat stigmatisiert, isoliert und entrechtet werden. Hiermit soll in keiner Weise eine Gleichsetzung und Relativierung betrieben werden. Ganz im Gegenteil muss – meiner Meinung nach – das Erinnern an die Opfer des Nationalsozialismus lebendig gehalten werden. Nicht in dem eine Gleichsetzung betrieben wird, aber in dem die Gegenwart auch vor dem Hintergrund der Vergangenheit analysiert und aktiv kritisiert wird.

Lager – hier verstanden als eine unfreiwillige Massenunterkunft für Menschen im Sinne von Dr. Tobias Pieper – sind ein Phänomen der Moderne. „Das Lager als architektonisches Instrument der Moderne setzte sich vielfältig durch und wurde und wird in der Regel zur repressiven Kontrolle eingesetzt, wenn es um die Regulation von Menschenmassen ging,

die weniger Rechte haben oder die diese nicht durchsetzen können (MigrantInnen, Kranke, Obdachlose). Lager werden zu variablen Instrumenten der Innenbehörden, des Militärs und der Migrationspolitik gegenüber Menschen, die aus der herrschenden Perspektive stören und die aufgrund ihrer (potentiellen) Rechtslosigkeit durch Lager gesellschaftlich exkludiert werden können.“³ Das Lager setzte sich als eine Herrschaftstechnik durch und findet bis heute Anwendung. „Der Blick auf die Konturen des heutigen Migrationsregimes macht deutlich, dass die Zeit der Lager noch lange nicht vorbei ist.“ (ebd., S. 4)

Meiner Meinung nach haben postkoloniale Migrationsbewegungen, die Abstimmung mit den Füßen und die aus verschiedenen Gründen nicht stoppbare Migration die Praktiken des Rechtslosen, des Lagers als symbolträchtiger Umgang mit den Unerwünschten, aus den ehemaligen Kolonien in die kapitalistischen Zentren zurück getragen. In allen EU-Ländern gibt es Lager für Migrant_innen, für die Unerwünschten und Illegalisierten. Dabei ist die Bandbreite „riesig, wie innovativ, von klassischen Internierungslagern über Abschiebeknäste bis hin zum bundesdeutschen Lagersystem, bestehend aus halboffenen dezentralen Lagern, installiert in alten Armeekasernen, heruntergekommenen Plattenbauten, Containerschiffen oder Barackensiedlungen.“ (ebd., S. 5)

Dabei ist zu bemerken, dass der Begriff des Lagers auch von den deutschen Behörden benutzt wurde. „Im Beschleunigungsgesetz von 1980 wurde noch von einer zwangsweisen Unterbringung in Sammellagern gesprochen, im Rahmen der Verabschiedung des Asylverfahrensgesetzes wurden diese in Gemeinschaftsunterkünfte umbenannt.“⁴ Bis 1984 schrieb das Ausländergesetz unter der Überschrift „Aufenthalt im Lager“ den Aufenthalt von Asylbewerber_innen im Lager vor. (vgl. § 39 und § 40) In den 1980er Jahren war es allgemein üblich von Lagern zu sprechen. (vgl. Pieper 2008b) Aufgrund zunehmender Kritik wurden – meiner Meinung nach – beschönigende Begriffe wie „Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde“ oder „Ausreisezentrum“ gewählt.

Im Übrigen sprachen auch zahlreiche Zeitungen von „Lager“ oder „Lagerleiter“. So berichtete die taz am 20.10.2006 vom Streik der „Flüchtlinge im Lager Blankenburg, deren Protest für die „Lagerleitung“

nur eine Provokation zu sein schien. „Lagerleitung fand sich außerdem am 25.10.2006 und am 10.11.2006 in der taz. Am 16.10.2006 war von „Lagerleiter“ die Rede und am 06.10.2006 sogar von „Lagerleiter Christian Lüttgau“. Am 21.10.2006 schrieb die haz (Hannoversche Allgemeine Zeitung) unter dem Titel „Lager machen krank“ zunächst vom „Lager“ und den „Lagerbewohnern“ und berichtete direkt im Anschluss von dem „Leiter [...] Christian Lüttgau“. Diese Beispiele sollen nur verdeutlichen, dass Blankenburg nicht nur von mir für ein Lager gehalten wird. Vielleicht sollten auch die Redakteure der taz und der haz neben mir auf der Anklagebank Platz nehmen?

Von Rassismus und Autoritäten

Der zweite Vorwurf der Staatsanwaltschaft, dass ich Christian Lüttgau durch den Begriff der „rassistischen Autorität“ beleidigt habe, ist ebenso unhaltbar. Ich halte auch den Ausdruck der „rassistischen Autorität“ für zutreffend. Mit dem Begriff meine ich in diesem Zusammenhang nicht das Reißen von dumpfrassistischen Stammtischsprüchen oder marodierende Nazischläger. Ich beziehe mich dabei auf den Begriff des Institutionellen Rassismus, wie er beispielsweise von Siegfried und Margarete Jäger benutzt wird.⁵ Der Begriff der Institution ist dabei geronnenes Wissen, dass in Form von Normen, Werten und Gesetzen fixiert wurde und Grundlage für gesellschaftliche Machtausübung darstellt. Der Begriff des Institutionalisierten Rassismus sollte



nach Jäger und Jäger dementsprechend für die Handlungsebene verwendet werden, in der „es um administratives Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen etc. geht“ (Jäger & Jäger 2002, S. 218). Jäger und Jäger umreißen kurz den Zusammenhang auf den es ihnen in der BRD ankommt: Zum Institutionellen Rassismus zählen sie die „Einschränkungen wie Residenzpflicht, Unterbringung in Sammellagern, mangelnde Gesundheitsversorgung, Arbeitsverbot, Abschiebung, [...] das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinem Sachleistungsprinzip; es geht um das Verhalten von Ämtern und Behörden, etwa um Sozialämter und die dort Ausländer benachteiligende Sozialpolitik, um soziale Ausgrenzung durch Ausländerämter, Benachteiligung durch Schule, Kirche, die private Wirtschaft; es geht um die Polizei und die Gerichte, um die Rolle des Grenzschutzes usw.“ (ebd., 220). Der Institutionalisierte Rassismus ist eine Voraussetzung für den gewalttätigen Alltagsrassismus und die rassistischen Diskurse in den Medien. Er bringt aber selber am wirkungsvollsten Leiden von Flüchtlingen und Migrant_innen hervor. Ein interessantes Phänomen dabei ist, dass sich die handelnden Beamten gar keiner Schuld bewusst sind. Schließlich handeln sie auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen. (vgl. ebd., 218)

Der Lagerleiter Christian Lüttgau administriert diesen Institutionellen Rassismus, der im Lager Blankenburg allgegen-

wärtig ist. Dass er eine Autorität ist, wird er als Leiter der so genannten „ZAAB“ wahrscheinlich kaum bestreiten. Viele Flüchtlinge benutzen den Ausdruck „rassistische Autoritäten“ für die Behördenmitarbeiter_innen. Vor diesem Hintergrund scheint mir der Ausdruck „rassistische Autorität“ als zutreffend.

Meinungsfreiheit versus Innenministerium

Wie oben dargestellt antworten die „rassistischen Autoritäten“ des niedersächsischen Innenministeriums, der Ausländerbehörden, des Bundesamt und der anderen Angestellten der ZAAB auf Kritik und Protest in der Regel mit Repression. Meistens sind davon Flüchtlinge betroffen. Im Abschiebelager Blankenburg herrscht eine Stimmung der Angst. Der Flur der Ausländerbehörde wird von vielen Flüchtlingen verschiedener Sprache und verschiedener Nationalität als „Todesflur“ bezeichnet. Der Grund dafür ist, dass sie nie wissen, was passieren wird, ob ihnen wieder „nur“ mit Abschiebung gedroht wird, oder ob sie die Ausländerbehörde vielleicht nicht wieder ohne Handschellen verlassen werden.

Ich sitze heute hier auf der Anklagebank, weil sich ein Administrator des Institutionellen Rassismus beleidigt fühlt. Es ist ein Hohn, dass ein Gericht darüber urteilt, ob die Meinungsfreiheit oder die angeblich verletzte Ehre irgendeines amtlichen Vertreters der menschenverachtenden

Flüchtlingspolitik des Landes höher zu bewerten ist. Ich bleibe in jedem Fall bei meiner Meinung.

Heute sitzt der falsche auf der Anklagebank. An meiner Stelle sollten die Vertreter_innen der menschenverachtenden Flüchtlingspolitik zur Verantwortung gezogen werden und alle Lager umgehend geschlossen werden!

Für das Recht auf Meinungsfreiheit für Lagerkritiker_innen und Antirassist_innen!

Abschiebelager Blankenburg abschaffen! Für dezentrale Unterkünfte und freie Wohnortwahl für Flüchtlinge!

Offene Grenzen! Gegen Rassismus auf allen Ebenen!

Anmerkungen:

1 FLÜCHTLINGSRAT Zeitschrift für Flüchtlingspolitik, Heft 116, Dezember 2006, <http://www.nds-fluerat.org/pdf/heft/rb2006-Innenteil.pdf>

2 Goffman, Erving 1973: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

3 Pieper, Tobias 2008a: Das Lager als variables Instrument der Migrationskontrolle, S. 3, <http://homepage.univie.ac.at/benjamin.opratko/texte/pieper.pdf>.

4 Pieper, Tobias 2008b: Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 351.

5 Jäger, Siegfried und Margarete 2002: Das Dispositiv des Institutionalisierten Rassismus. In: Demirović / Bojadžijev 2002: Konjunkturen des Rassismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.

